

ZH_OBERGERICHT SB100743 vom 24. März 2011

ZH Obergericht, 2011-03-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB100743

FR: ZH_OBERGERICHT SB100743 du 24 mars 2011

IT: ZH_OBERGERICHT SB100743 del 24 marzo 2011

Erwägungen

E. 1

Der Angeklagte A._____ ist schuldig der Vergewaltigung im Sinne von Art. 190 Abs. 1 StGB.

E. 1.1

Die Auflage der Kosten und die Zusprechung einer Entschädigung im Rechtsmittelverfahren erfolgen in der Regel im Verhältnis von Obsiegen und Un- terliegen der Verfahrensbeteiligten (§ 396a StPO/ZH). Im Berufungsverfahren un- terliegt die Staatsanwaltschaft mit ihrem Antrag auf Bestätigung des erstinstanzli- chen Urteils. Demgegenüber obsiegt der Angeklagte mit seinen Anträgen vollum- fänglich. Die Geschädigte hat das erstinstanzliche Urteil nicht angefochten, an der Berufungsverhandlung indessen Antrag auf Bestätigung dieses Urteils hinsichtlich Schuldpunkt und Regelung ihrer Zivilansprüche gestellt (vgl. Prot. II S. 5 und 20). 2. Kosten

E. 1.2

Der Angeklagte, der hauptsächlich durch die Aussagen der Geschädigten belastet wurde, bestreitet den Anklagevorwurf und macht geltend, es habe sich um einvernehmlichen Sex gehandelt (vgl. Urk. 5/4, 6/1, 6/2, Prot. I S. 6 ff., Prot. II S. 9 ff.). 2. Grundsätze der Beweiswürdigung

E. 2

Der Angeklagte wird in den Vollzug der mit Verfügungen des Justizvollzugs des Kantons Zürich vom 14. April 2009 und 13. Juli 2007 angeordneten be- dingten Entlassungen rückversetzt (Strafrest: 5 plus 479 Tage).

E. 2.1

Angesichts des Ausgangs des Prozesses besteht kein Raum für eine Kos- tenauflage an den Angeklagten, auch hinsichtlich der Kosten der ersten Instanz, wobei deren Kostenfestsetzung zu bestätigen ist (Urk. 60 S. 47, Dispositiv Ziffer 8). Bei der oben geschilderten Ausgangslage ist ebenso wenig angebracht, die Geschädigte mit irgendwelchen Kosten zu belasten. Damit sind die Kosten der Untersuchung und der gerichtlichen Verfahren in beiden Instanzen, einschliesslich derjenigen der amtlichen Verteidigung und der unentgeltlichen Rechtsvertretung, auf die Gerichtskasse zu nehmen. 3. Entschädigung

E. 2.2

Gemäss dem in Art. 8 und 32 Abs. 1 BV sowie Art. 6 Ziff. 2 EMRK veranker- ten Grundsatz "in dubio pro reo" (im Zweifel für den Angeklagten) ist bis zum ge-

- 17 - setzlichen Nachweis seiner Schuld zu vermuten, dass der wegen einer strafbaren Handlung Angeklagte unschuldig ist (BGE 127 I 40, 120 Ia 31, E. 2b; BGE 6S.363/2006 vom 28. Dezember 2006, E. 4; Pra 2002 Nr. 2 S. 4 f. und Nr. 180 S. 957 f.). Als Beweislastregel bedeutet die Maxime, dass es Sache der Anklagebehörde ist, die Schuld des Angeklagten zu beweisen, und nicht dieser seine Unschuld nachweisen muss (Niklaus Schmid, Strafprozessrecht, 4. Aufl., Zürich 2004, N 599; BGE 127 I 40). Der Grundsatz "in dubio pro reo" ist verletzt, wenn der Strafrichter einen Angeklagten (einzig) mit der Begründung verurteilt, er habe seine Unschuld nicht nachgewiesen (BGE 127 I 38, E. 2a mit Hinweis). Als Beweiswürdigungsregel besagt die Maxime, dass sich der Strafrichter nicht von der Existenz eines für den Angeklagten ungünstigen Sachverhaltes überzeugt erklären darf, wenn bei objektiver Betrachtung erhebliche und nicht zu unterdrückende Zweifel bestehen, ob sich der Sachverhalt so verwirklicht hat (BGE 6P.155/2006 und 6S.363/2006 vom 28. Dezember 2006, E. 4.1). In diesem Fall ist der Angeklagte freizusprechen (statt vieler: Corboz, "in dubio pro reo", in ZBJV 1993 S. 419 f.). Die Überzeugung des Richters muss auf einem verstandesgemäss einleuchtenden Schluss beruhen und für den unbefangenen Beobachter nachvollziehbar sein (Hauser / Schweri / Hartmann, Schweizerisches Strafprozessrecht, 6. Aufl., Basel, 2005, Rz 11 S. 247). Soweit ein direkter Beweis nicht möglich ist, ist der Nachweis der Tat mit Indizien zu führen, wobei die Gesamtheit der einzelnen Indizien, deren "Mosaik" zu würdigen ist (Arzt, In dubio contra, in Zeitschrift für Strafrecht 115, S. 197; Pra 2002 Nr. 180 S. 962 f., Ziff. 3.4.).

E. 2.3

Ein Schuldspruch darf demnach nur dann erfolgen, wenn die Schuld des Angeklagten mit hinreichender Sicherheit erwiesen ist, das heisst Beweise dafür vorliegen, dass der Angeklagte mit seinem Verhalten objektiv und subjektiv den ihm zur Last gelegten Straftatbestand verwirklicht hat. Dabei kann nicht verlangt werden, dass die Tatschuld gleichsam mathematisch sicher und unter allen Aspekten unwiderlegbar feststehe (Niklaus Schmid, a.a.O., N 288). Es liegt in der Natur der Sache, dass mit menschlichen Erkenntnismitteln keine absolute Sicherheit in der Beweisführung erreicht werden kann; daher muss es genügen, wenn vernünftige Zweifel an der Schuld des Angeklagten ausgeschlossen werden können, der Richter subjektiv mit Gewissheit von der Schuld des Angeklagten über-

- 18 - zeugt ist (Kassationsgerichtsentscheid vom 26. Juni 2003 Nr. 2002/387S, E. 2.2.1 samt Hinweisen). Hingegen darf ein Schuldspruch nie auf blosser Wahrscheinlichkeit beruhen. Aufgabe des Richters ist es, seinem Gewissen verpflichtet in objektiver Würdigung des gesamten Beweisergebnisses zu prüfen, ob er von einem bestimmten Sachverhalt überzeugt ist und an sich mögliche Zweifel an dessen Richtigkeit zu überwinden vermag (§ 284 StPO; ZR 72 Nr. 80; Guldener, Beweiswürdigung und Beweislast, Zürich 1955, S. 7; BGE 124 IV 88, 120 Ia 31 E. 2c). Bloss abstrakte oder theoretische Zweifel dürfen dabei nicht massgebend sein, weil solche immer möglich sind (Hauser / Schweri / Hartmann, a.a.O., Rz 12 S. 247).

E. 2.4

Stützt sich die Beweisführung auf die Aussagen von Beteiligten, so sind diese frei zu würdigen. Es ist anhand sämtlicher Umstände, die sich aus den Akten und den Verhandlungen ergeben, zu untersuchen, welche Sachdarstellung überzeugend ist, wobei es vorwiegend auf den inneren Gehalt der Aussagen ankommt, verbunden mit der Art und

Weise, wie die Angaben erfolgen. Bei der Würdigung von Aussagen darf nicht einfach auf die Persönlichkeit oder allgemeine Glaubwürdigkeit von Aussagenden abgestellt werden. Massgebend ist vielmehr die Glaubhaftigkeit der konkreten, im Prozess relevanten Aussagen, welche einer kritischen Würdigung zu unterziehen sind. 3. Zu den einzelnen Beweismitteln

E. 3

Der Angeklagte wird unter Einbezug dieses Strafrestes bestraft mit einer Freiheitsstrafe von 4 Jahren als Gesamtstrafe, wobei 405 Tage durch Haft erstanden sind.

E. 3.1

Gemäss den §§ 191 und 43 Abs. 2 StPO/ZH ist dem Freigesprochenen eine Entschädigung für die aus dem Verfahren erwachsenen Kosten und Umtriebe aus der Staatskasse zuzusprechen. Der Anspruch wird dadurch eingeschränkt, dass gemäss § 43 Abs. 2 StPO/ZH in Verbindung mit § 191 StPO/ZH nur wesentliche Kosten und Umtriebe zu entschädigen sind. Für den im Sinne von § 191 StPO/ZH relevanten Schaden ist der haftpflichtrechtliche Schadensbegriff heranzuziehen. Vorliegend entstehen dem Angeklagten insofern keine Verteidigungskosten, als er amtlich verteidigt wurde und diese Kosten – wie oben dargetan – auf die Gerichts- kasse zu nehmen sind. Weitere Gründe, die zu einer Ausrichtung einer Ent-

- 29 - schädigung an den Angeklagten führen könnten, wie beispielsweise Erwerbs- ausfall einer wäre, sind keine geltend gemacht worden und auch nicht ersichtlich.

E. 3.2

Werden die Kosten des Verfahrens dem Angeklagten nicht auferlegt, hat das Gericht darüber zu befinden, ob dem Angeklagten eine Genugtuung aus der Staatskasse auszurichten ist (§ 191 i.V.m. § 43 StPO/ZH). Eine angemessene Geldsumme als Genugtuung ist zu leisten, wenn der Angeklagte durch das Straf- verfahren in seinen persönlichen Verhältnissen schwer verletzt worden ist. Aus der Praxis des Bundesgerichtes lässt sich der Grundsatz ableiten, dass demjeni- gen, der zu Unrecht einer schweren Straftat verdächtigt und deshalb ungerecht- fertigt inhaftiert ist, Gesetzesgrundlage vorbehalten, ein Mindestbetrag als Genug- tuung zustehen muss. Dieser Mindestbetrag ist nach Massgabe der Dauer der vollzogenen Haft zu erhöhen. Da die Tatsache der schweren strafrechtlichen Ver- dächtigung einen Hauptbestandteil des erlittenen "tort moral" ausmacht, betrach- tet das Bundesgericht eine lineare Erhöhung des erwähnten Grundbetrages als nicht gerechtfertigt, sondern hält fest, es sei für die Tatsache der Inhaftierung we- gen Verdachts einer schweren Straftat ein gewisser minimaler Grundbetrag von jedenfalls einigen tausend Franken zuzusprechen, der aufgrund der erlittenen Haft und der damit zusätzlich verbundenen immateriellen Beeinträchtigungen heraufzusetzen sei. Dabei sei jedoch keine "lineare" Multiplikation mit der Anzahl Hafttage vorzunehmen (vgl. Entscheid des Bundesgerichtes 6B_574/2010 vom 31. Januar 2011, E. 2.3. mit weiteren Hinweisen). Bei länger dauernder Haft ist somit eine gewisse degressive Wirkung zu berücksichtigen (BGE 1P.220/2001 vom 13. August 2001 sowie BJM 2003, S. 288 f.). Feste Ansätze bestehen nicht, doch betrachtet das Bundesgericht bei kürzeren Freiheitsentzügen in der Regel eine Genugtuung von Fr. 200.– pro Tag als angemessen, hält aber fest, dass die- ser Tagesansatz bei längerer Untersuchungshaft (von mehreren Monaten Dauer) in der Regel zu senken ist, da die erste Haftzeit besonders erschwerend ins Ge- wicht fällt (BGE 8G.122/2002 vom 9. September 2003, E. 6.1.6; für eine Gesamt- betrachtung bei längerer Haftdauer auch RKG

2000, Nr. 102). In Fällen länger andauernder Haft ist eine Reduktion auf die Hälfte oder auch weniger des genannten Betrages denkbar. Neben der Dauer der Haft ist für die Höhe der Genugtuung auch entscheidend, ob diese für ungesetzliche oder für gesetzliche, aber - 30 - unschuldig erlittene Haft ausgerichtet wird, da bei ersterer die Ansätze ungleich höher sind (Donatsch/Schmid, a.a.O., § 43 N 19). Zu berücksichtigen sind weiter die Intensität der psychischen und physischen Folgen der Haft sowie eine allfällige mit der Inhaftierung verbundene Publizität (Donatsch/Schmid, a.a.O., § 43 N 20).

E. 3.3

Der Angeklagte verbrachte vom 13. Mai 2009 (Urk. 20/2) bis zum 24. März 2011 (Urk. 73), mithin 680 Tage in Haft. Dabei handelte es sich um ungerechtfertigte, das heisst zwar rechtmässig angeordnete, aber unschuldig erlittene Haft. Die Inhaftierung war nicht mit besonderer Publizität verbunden. Der Angeklagte, der die Schweiz aufgrund seiner früheren Delinquenz verlassen muss, war seit dem Jahre 2000, damit Jahre vor seiner Inhaftierung, arbeitslos und hielt sich zeitweise mit temporären Arbeitseinsätzen über Wasser. Eine abgeschlossene Berufsausbildung besitzt er nicht. Zu seinen Eltern und Geschwistern hat der Angeklagte nach wie vor Kontakt (Prot. II S. 7), dies im Gegensatz zu seiner Freundin, welche in der M._____ untergebracht ist (vgl. Prot. II S. 7), was allerdings nichts mit dem vorliegenden Strafverfahren zu tun hat (Prot. II S. 7). Nach Darstellung des Angeklagten scheiterte seine beabsichtigte Heirat mit der Mutter seines nunmehr in einer Pflegefamilie lebenden Kindes daran, dass er keine Papiere hierzu beschaffen konnte (vgl. Prot. II S. 7). Folglich wurde der Angeklagte durch die Haft weder aus einem bestehenden Arbeitsverhältnis noch aus einem sozialen Netz herausgerissen (vgl. Prot. II S. 7 ff.). Abgesehen von den üblichen Nachteilen und Erschwernissen, insbesondere der psychischen Belastung, die eine Inhaftierung mit sich bringt, sind keine weitergehenden psychischen und physischen Folgen der Haft erkennbar. Unter den geschilderten Umständen und in Beachtung einer gewissen Degression infolge langer Haftdauer erscheint ein Ansatz in der Grössenordnung von Fr. 80.– gerechtfertigt, was gesamthaft zu einer Genugtuungssumme von Fr. 54'400.– zuzüglich Zins zu 5 % seit 23. April 2010 (mittlerer Verfall) führt, welche ihm auch zuzusprechen ist.

- 31 - Das Gericht erkennt:

E. 4

Der Vollzug der Freiheitsstrafe wird nicht aufgeschoben.

E. 4.1

Die Vorinstanz hielt dafür, die Geschädigte habe den Vorfall in der Untersuchung im Kerngehalt widerspruchsfrei und nachvollziehbar geschildert, wobei ihre örtliche und zeitliche Orientierung jederzeit gegeben gewesen sei (vgl. Urk. 60 S. 28). In ihrer ausführlichen Würdigung kam die Vorinstanz zum Schluss, die Aussagen der Geschädigten seien glaubhaft, zumal ihre Aussagen lebendig, psychologisch stimmig erschienen und viele Details aufwiesen, die kaum erfunden sein dürften sowie eine Vielzahl von Realitätskriterien enthielten. Weiter lasse sich die Geschädigte nicht durchwegs in einem positiven Licht erscheinen und bagatellisiere ihren Gesundheitszustand nicht (vgl. Urk. 60 S. 28 ff.).

E. 4.2

Die Geschädigte wurde am 25. April 2009 ein erstes Mal polizeilich befragt (Urk. 5/1). Die Einvernahme musste aufgrund des Gesundheitszustandes der Geschädigten nach mehreren Unterbrechungen und auf dringendes Anraten der für sie zuständigen Tagesärztin der C._____, mit welcher die die Befragung durchführende Polizeibeamtin mehrfach telefonierte (vgl. Urk. 5/1 S. 2 und 3), abgeschlossen werden. Die Geschädigte wurde anschliessend – so ist dem Protokoll zu entnehmen (vgl. Urk. 5/1 S. 4 Frage 16) – mit der Sanität in die C._____ zurück begleitet. Der stark reduzierte Gesundheitszustand der Geschädigten anlässlich dieser Einvernahme geht aus ihren Aussagen sehr deutlich hervor. So gab sie von allem Anfang an, es gehe ihr sehr schlecht (Urk. 5/1 S. 1), sie nehme seit ihrer Einlieferung in die C._____ sehr starke Medikamente (welche wurde sie nicht gefragt), die sehr starke Nebenwirkungen hervorriefen (Urk. 5/1 S. 2). Sodann äusserte sie, sie hoffe, sie "mache jetzt kein Durcheinander" (vgl. Urk. 5/1 S. 3), sie könne sich schlecht an den Angeklagten erinnern, seit dem Vorfall stehe sie neben ihren Schuhen, sie habe gerade ein Blackout (Urk. 5/1 S. 4). In dieser Einvernahme gab die Geschädigte zwar an, Opfer eines sexuellen Übergriffes gewesen zu sein (vgl. Urk. 5/1 S. 2 f.). Der eigentliche Übergriff kam dabei jedoch zufolge Abbruchs der Einvernahme nicht im Einzelnen zur Sprache.

E. 4.2.1

Die Geschädigte leidet seit ihrem 16. Lebensjahr an einer psychischen Krankheit, welche bereits 8 Mal zu einer stationären Behandlung Anlass gab (vgl. Urk. 8/4 S. 4 und Zeuge F._____, Urk. 7/2 S. 3). Obschon unklar ist, worum es sich dabei genau handelt, steht immerhin fest, dass sie wegen ihrer Erkrankung seit bereits zwei bis drei Jahren vollumfänglich arbeitsunfähig ist (vgl. Urk. 8/4 S. 4, Urk. 8/6 S. 2), was allein auf eine psychische Störung von erheblicher Relevanz hindeutet.

E. 4.2.2

Die Geschädigte selber erwähnte die Hauptdiagnose "Borderline", welche – wie sie erklärte – instabile Persönlichkeit bedeuten soll (vgl. Urk. 5/2 S. 12 Antwort zu Frage 59). Die Diagnose einer Borderline-Störung bzw. einer schweren psychischen Erkrankung, die seit Jahren eine Behandlung der Geschädigten er-

- 11 - fordert, findet sich auch im Polizeirapport unter dem Titel "Krankheitsgeschichte der Geschädigten" (vgl. Urk. 1 S. 6).

E. 4.2.3

F._____, Facharzt für Psychiatrie und in der C._____ als Oberarzt tätig, sprach von der "bekanntesten Grunderkrankung" der Geschädigten (vgl. Urk. 7/2 S. 3), ohne diese genau zu benennen.

E. 4.2.4

Dem Formular "Untersuchung nach Gewalt gegen die sexuelle Integrität" des IRM kann über die Geschädigte unter dem Titel medizinische Anamnese folgendes entnommen werden: "Aktuell freiwillig in C._____ wegen verschiedener Diagnosen (Depersonalisation, Derealisation, Dissoziation, depressives Syndrom)" (vgl. Urk. 8/4 S. 4). Die anfänglich vermerkte Diagnose "Borderline" wurde hingegen durchgestrichen (vgl. Urk. 8/4 S. 4). Unklar bleibt dabei, worauf sich die Assistenzärztin Dr. G._____, welche im Departement für Frauenheilkunde tätig war und die Geschädigte unmittelbar nach dem Vorfall gynäkologisch untersuchte, bei den Angaben dieser Diagnosen stützte.

E. 4.2.5

Im Gutachten des H._____-Spitals D._____, ..., ... vom 11. Juni 2009, wird schliesslich als Hauptdiagnose für die psychiatrische Behandlung der Geschädigten eine nicht weiter definierte "Persönlichkeitsstörung" angegeben (Urk. 8/6 S. 2).

E. 4.2.6

Damit steht bis heute – wie die Verteidigung zu Recht rügte – nicht fest, an welcher psychischen Krankheit die Geschädigte überhaupt litt und möglicherweise weiterhin leidet. Entsprechend ist auch eine Beurteilung ihrer Aussagequalität unter Einbezug ihrer psychischen Problematik nicht möglich.

E. 4.3

Am 29. April 2009, mithin vier Tage später, fand die Fortsetzung der polizeilichen Einvernahme statt (vgl. Urk. 5/2), anlässlich welcher der Zustand der Geschädigten wiederum mehrere Pausen erforderte (vgl. Urk. 5/2 S. 3, 5 und 8). Sie

- 20 - wies auch in dieser Einvernahme darauf hin, dass sie immer noch leide und es ihr psychisch sehr schlecht gehe (vgl. Urk. 5/2 u.a. S. 1 und S. 13). Dabei bemerkte sie, sie spüre langsam, was geschehen sei, vorher habe sie sich in einem Schockzustand befunden (Urk. 5/2 S. 1). Über ihren Zustand am Tag, an welchem der eingeklagte Vorfall stattfand, schilderte sie, sie sei unter starken Medikamenten und Schlafentzug gestanden (vgl. dazu Urk. 5/2 S. 12 f.), auch der Angeklagte sei sicher unter Medikamenten gestanden (Urk. 5/2 S. 2 und S. 4). Sie machte weiter geltend, sie könne sich nicht mehr an die Zeit vor dem Vorfall erinnern bzw. sie könne sich nur schlecht an den Tag erinnern (vgl. Urk. 5/2 S. 4 und S. 5), was sie beispielsweise dahingehend konkretisierte, ihre Erinnerungen an das Gesicht des Angeklagten seien wie ausradiert (Urk. 5/2 S. 2), sie wisse nicht mehr, worüber sie (die Geschädigte und der Angeklagte) miteinander gesprochen hätten (Urk. 5/2 S. 4), sie sei bereits nach der Einnahme von zwei Schlaftabletten, die sie vom Angeklagten erhalten habe, wie weggetreten gewesen (Urk. 5/2 S. 5; vgl. Urk. 7/1 S. 12: "Es ist" ... "... ein Schleier, durch den man alles nicht richtig wahr nimmt."). Sodann relativierte sie bei der detaillierten Wiedergabe des Vorfalls ihre Schilderungen immer wieder, indem sie ausführte, sie wisse es nicht mehr genau, sie hoffe, sie gebe die Geschichte richtig wieder, oder aber Mutmassungen äusserte (wie z.B.: "Vielleicht versuchte ich noch, mich mit meinen Händen zu wehren" Urk. 5/2 S. 6).

E. 4.4

Am 15. Juni 2009, mithin beinahe zwei Monate nach dem Vorfall, wurde die Geschädigte, welche zu diesem Zeitpunkt immer noch in der C._____ hospitalisiert war, als Zeugin einvernommen (vgl. Urk. 7/1). Vorweg wies sie darauf hin, dass sie nunmehr soweit sei, dass sie darüber reden könne, was wirklich vorgefallen sei (vgl. Urk. 7/1 S. 3). Aus dem diesbezüglichen Protokoll geht dennoch ein reduzierter Gesundheitszustand der Geschädigten hervor, zumal sie anlässlich dieser Einvernahme, welche knapp zwei Stunden dauerte, um mehrere Pausen ersuchen musste (vgl. Urk. 7/1 S. 4, 8, 10, 13). Hinsichtlich der Schilderung des Geschehens fällt auf, dass die Geschädigte, obwohl sie wiederholte, an jenem Tag in einem schlechten, labilen Zustand und infolge Einnahme vieler Medikamente sediert gewesen zu sein (vgl. Urk. 7/1 S. 4), über diverse Abläufe konkrete Angaben machen konnte als in den früheren Einvernahmen, was ausgehend

- 21 - davon, dass mit zunehmenden zeitlichem Abstand, die Erinnerung eher verblasst als sich schärft, doch überrascht.

E. 4.4.1

Die Geschädigte gab in der polizeilichen Einvernahme vom 29. April 2009 an, extrem viele Medikamente einzunehmen, nämlich Schlaf-, Schmerz- und Beruhigungsmittel (vgl. Urk. 5/2 S. 12). Sie beschrieb weiter, die Medikamente seien ihre Stütze, sie seien fast lebensnotwendig, um das auszuhalten, was sie fühle. Nähme sie die Medikamente nicht ein, könnte sie nicht klar denken, nicht ruhig sitzen, sich nicht konzentrieren. Die Medikamente machten sie aber auch schlaf- rig, sie beruhigten sie. Wenn sie die Medikamente nehme, erlebe sie alles wie durch einen leichten Schleier (vgl. Urk. 5/2 S. 12). Die Geschädigte bestätigte so- dann, auch an dem Tag, an welchem der von ihr geschilderte sexuelle Übergriff stattfand, sehr viele Medikamente eingenommen zu haben, namentlich viele Schlaf- und Beruhigungstabletten, weil es ihr zu dieser Zeit sehr schlecht gegangen sei und sie nicht schlafen könne. Sie wusste indessen nicht mehr wie viele und auch nicht wann sie diese einnahm (vgl. Urk. 5/2 S. 13).

E. 4.4.2

Dass die Geschädigte "ziemlich viel" Beruhigungsmittel benötigte, geht auch aus den Aussagen von I._____, Pflegehelferin in der C._____ hervor (vgl.

- 13 - Urk. 5/3 S. 2). Auch die Abgabe von nicht näher bezeichneten Schmerzmitteln wird von ihr erwähnt, welche allerdings nach dem hier eingeklagten Vorfall stattgefunden haben soll (vgl. Urk. 5/3 S. 2 f.). In die gleiche Richtung gehen die Aussagen von J._____, der in jener Nacht als diplomierter Pflegefachmann in der C._____ tätig war. Er bezeichnete die Geschädigte hinsichtlich psychischer Verfassung zwar als unauffällig, erläuterte indessen, dass sie oft auf der Pflegestation Medikamente (Benzodiazepine, Beruhigungsmittel) verlangte (vgl. Urk. 5/6 S. 3). Er beurteilt die Geschädigte als medikamentensüchtig, als eine Person, die einen gewissen Medikamentenpegel haben müsse, damit sie nicht unruhig werde (vgl. Urk. 5/6 S. 3). In jener Nacht gab er der Geschädigten zudem nach dem hier eingeklagten Vorfall auf deren Verlangen Schmerzmittel ab, nämlich eine Tablette Novalgin und eine Tablette Dafalgan (vgl. Urk. 5/6 S. 2, vgl. auch Urk. 7/4 S. 2 f. und Zeugin K._____ Urk. 7/5 S. 5).

E. 4.4.3

Welche Medikamente die Geschädigte aufgrund ihrer psychischen Erkrankung einnehmen muss und an jenem Tag tatsächlich auch einnahm, steht letztlich nicht fest, obwohl auf Seite 4 des Formulars "Untersuchung nach Gewalt gegen die sexuelle Integrität" handschriftlich (zum Teil schlecht leserlich) eine Vielzahl von Medikamenten aufgeführt ist (vgl. Urk. 8/4 S. 4). Ebenso wenig geben die Akten Auskunft über die von der Geschädigten beklagten sehr starken Nebenwirkungen. Auch die Medikamentenproblematik kann damit Auswirkungen auf die Deutung der Aussagen der Geschädigten haben und daher von Relevanz sein.

E. 4.5

Allein die von der Geschädigten selber in den verschiedenen Einvernahmen vorgebrachten Zweifel darüber, ob sie angesichts ihres damaligen Zustandes das Geschehene korrekt wiederzugeben vermag, drängen Vorbehalte hinsichtlich ihrer Darstellung auf.

E. 4.5.1

Im DSM-IV, dem Klassifikationssystem der „American Psychiatric Association“ wird die Borderline-Persönlichkeitsstörung (BPS) wie folgt definiert: "Ein tiefgreifendes Muster von Instabilität in den zwischenmenschlichen Beziehungen, im Selbstbild und in den Affekten sowie deutliche Impulsivität. Der Beginn liegt oftmals im frühen Erwachsenenalter bzw. in der Pubertät und manifestiert sich in verschiedenen Lebensbereichen" (vgl. Definition aus Wikipedia). Bei einer solchen Störung sollen bestimmte Bereiche von Gefühlen, des Denkens und

- 14 - des Handelns beeinträchtigt sein, was sich durch negatives und teilweise paradox wirkendes Verhalten in zwischenmenschlichen Beziehungen sowie im gestörten Verhältnis zu sich selbst äussert (vgl. Erläuterung aus Wikipedia). Dieselbe Quelle gibt an, die BPS werde sehr häufig von weiteren Belastungen begleitet, darunter dissoziative Störungen, Depressionen sowie verschiedene Formen von selbstverletzendem Verhalten, wobei die Störung häufig zusammen mit anderen Persönlichkeitsstörungen auftritt.

E. 4.5.2

Es ist nun in der Literatur anerkannt, dass bei einer Borderline-Persönlichkeitsstörung gravierende oder grundsätzliche Einschränkungen der Aussagetüchtigkeit oder Zeugnisfähigkeit wenig wahrscheinlich, dass die diagnostischen Kriterien der BPS indessen für die Beurteilung der Glaubhaftigkeit der Angaben von Bedeutung sind (vgl. hierzu Claudia Böhm/Steffen Lau in "Borderline-Persönlichkeitsstörung und Aussagetüchtigkeit in Zeitschrift Forensische Psychiatrie, Psychologie, Kriminologie, Springer Verlag Berlin, Volume 1, Number 1, Februar 2007, S. 54; zu den diagnostischen Kriterien vgl. a.a.O. S. 53 und 54). Bei der Beurteilung der Glaubhaftigkeit sind die spezifischen Angaben unter Berücksichtigung der persönlichkeitspezifischen Besonderheiten aussagepsychologisch zu klären, wobei die Beteiligung eines Sachverständigen hilfreich oder notwendig sein kann, wenn Unsicherheiten der Abgrenzung zu anderen psychischen Erkrankungen bestehen oder medizinische Unterlagen (z.B. Medikation) ausgewertet werden müssen (a.a.O. S. 57). Allgemein ist im Hinblick auf Zeugen mit Borderline-Persönlichkeitsstörung damit relevant, das beschriebene Störungsbild bei der Beurteilung der Zuverlässigkeit der spezifischen Angaben zu berücksichtigen, wobei im Einzelfall zu entscheiden ist, ob hierzu sachverständige Unterstützung notwendig ist (a.a.O. S. 57).

E. 4.6

Dazu kommt, dass ihre Aussagen Ungereimtheiten aufweisen, auf welche im Folgenden einzugehen ist.

E. 4.6.1

Die Geschädigte schilderte – stark zusammengefasst –, wie sie am Tag vor dem eingeklagten Vorfall im Zusammenhang mit der Beschaffung von Medikamenten oder Drogen mit dem Angeklagten, der diese Mittel bezahlt haben wollte, Gespräche führte und mit ihm SMS-Nachrichten darüber austauschte. In einer letzten SMS-Nachricht schlug der Angeklagte der Geschädigten, die über kein Geld verfügte, schliesslich vor, die Angelegenheit könne auch "sonst" geregelt werden, wobei sie – immer noch nach ihrer Schilderung – damit eindeutig verstand, er wolle dies "mit Sex" regeln (vgl. Urk. 5/2 S. 4 ff., Urk. 7/1 S. 5 ff.). Bei Erhalt dieser Nachricht geriet die Geschädigte, die aufgrund von traumatischen Ereignissen in der Kindheit seit Jahren von der Angst geplagt wird, sie könnte vergewaltigt werden, in Panik (vgl. Urk. 5/2 S. 6, Urk. 7/1 S. 6). Nach ihrer Dar-

stellung beantwortete sie die SMS-Nachricht nicht (vgl. Urk. 5/2 S. 6, Urk. 7/1 S. 6 f.), wobei sie – was sie lediglich in der Zeugeneinvernahme – korrigierte bzw. präzierte, sie habe ihm klar zu verstehen gegeben, dass das für sie nicht in Frage komme. Ob sie dem Angeklagten ihre diesbezügliche Haltung per SMS o- der mündlich mitteilte, konnte sie nicht mehr sagen (vgl. Urk. 7/1 S. 7), welche Antwort angesichts der Tatsache, dass sie zuvor mehrfach erklärt hatte, die SMS- Nachricht nicht beantwortet zu haben, überrascht. Es steht nun auch nach der Darstellung der Geschädigten fest, dass sie im späte- ren Verlauf des Abends dem Angeklagten, der behauptete, noch mehr Tabletten bzw. eine Tablette für sie zu haben, zur Stationstoilette folgte (vgl. Urk. 5/2 S. 6 und Urk. 7/1 S. 7).

- 22 - Betrachtet man das geschilderte Vorgespräch mit dem Angeklagten und die Tat- sache, dass sie ab dem zwar verkappten aber eindeutig als solches verstandenen SMS-Sexangebot aufgrund von – wie sie sagte – traumatischen Kindheits- ereignissen in Panik geraten war, so will nicht recht einleuchten, weshalb sie ihm dennoch zur Stationstoilette folgte. Dies ist umso weniger verständlich, als die fragliche Toilette nach ihrer Schilderung vom Stationszimmer bzw. von der Klinik- leitung nicht eingesehen werden konnte, da der Korridor dort um die Ecke geht (vgl. Urk. 5/1 S. 3, vgl. Urk. 5/2 S. 6) und sie sich damit aus dem Blickfeld des diensttuenden Personals begab. Aus dem Blickwinkel des Angeklagten kann so- dann nicht von entscheidender Bedeutung sein, dass die Geschädigte ihm, bevor sie ihm folgte, klar zu machen versucht haben will, dass sie die "Medis und Dro- gen" nicht bezahlen könne und er sie damit beschwichtigt haben soll, "es sei schon in Ordnung", er wolle, dass es ihr besser gehe (vgl. Urk. 5/2 S. 6), zumal die Geschädigte in diesem Zusammenhang den Angeklagten offenbar nicht da- rauf ansprach, der Handel Medikamente bzw. Drogen gegen Sex komme für sie nicht in Frage. Zwar behauptete die Geschädigte als Zeugin eine diesbezüglich klare Kundgabe ihrer Ablehnung (vgl. Urk. 7/1 S. 7). Indessen machte sie keine konkreten Angaben darüber, wie, wann und mit welchen Worten sie das tat, wes- halb ihre Behauptung im Kontext des Geschehens nicht eingeordnet werden kann. Damit kann aber zugunsten des Angeklagten auch nicht davon ausgegan- gen werden, die Geschädigte habe bereits auf dem Weg zur Toilette das von ihm unterbreitete "Sex-Angebot" abgelehnt.

E. 4.6.2

Gleichbleibend schilderte die Geschädigte mehrmals, dass sie an jenem Abend zwischen 23.00 und 23.15 Uhr noch duschte. Offenbar tat sie dies nach Erhalt der oben erwähnten SMS-Nachricht des Angeklagten und vor dem einge- klagten Vorfall (vgl. Urk. 5/2 S. 6 und Urk. 7/1 S. 7). Unterschiedlich fielen ihre Er- klärungen in der Zeugeneinvernahme dazu aus, weshalb sie zu jenem Zeitpunkt duschen ging. Einmal erklärte sie, sie habe dies getan, weil sie seit zwei Tagen nicht mehr geduscht habe, weil sie so erschöpft gewesen sei und sie wieder einen klaren Kopf habe bekommen wollen (Urk. 7/1 S. 7). Auf Vorhalt der Darstellung des Angeklagten, sie sei duschen gegangen im Hinblick darauf, dass vorgesehen gewesen sei, "etwas gemeinsam zu machen", erläuterte die Geschädigte, das

- 23 - Duschen stehe im Zusammenhang mit ihrer Zwangserkrankung, nämlich mit ih- rem Bedürfnis, dies mindestens einmal im Tag zu tun (vgl. Urk. 7/1 S. 13), was mit der etwas früher in derselben Einvernahme erfolgten Darstellung, sie habe seit zwei Tagen nicht mehr geduscht, nicht aufgeht.

E. 4.6.3

Unterschiedlich schilderte die Geschädigte, wie sie in die Toilette gelangte. Während dem sie bei der Polizei schilderte, der bereits im WC stehende Angeklagte habe ihr gesagt, sie solle ebenfalls reinkommen (Urk. 5/2 S. 6), führte sie als Zeugin aus, der Angeklagte habe sie in die Toilette gezerrt (Urk. 7/1 S. 7), bzw. er habe sie hineingezogen (vgl. Urk. 7/1 S. 11). Es ist offensichtlich, dass sich diese zwei Darstellungen nicht nur marginal, sondern krass unterscheiden und auf eine komplett andere Verhaltensweise sowohl des Angeklagten als auch der Geschädigten selbst hindeuten. Auffallend ist zudem, dass die Geschädigte hier wie auch zu anderen Themen (vgl. nachfolgend) ihre Darstellung über das Verhalten des Angeklagten im Rahmen ihrer diversen Aussagen erheblich aggravierte.

E. 4.6.4

Auch die Gewaltanwendung des Angeklagten gegenüber der Geschädigten wird in ihrer Schilderung immer intensiver dargestellt. War in der polizeilichen Einvernahme noch von grobem Packen an den Oberarmen und Umdrehen die Rede (vgl. Urk. 5/2 S. 6), lautete die Darstellung in der Zeugeneinvernahme wie folgt: "Er hat mich an den Schultern gepackt und umgedreht mit einer Gewalt, die man sich nicht vorstellen kann." (vgl. Urk. 7/1 S. 8). Auch diese drastische Steigerung in ihrer Darstellung wirft Fragen hinsichtlich des Intensitätsgrades des Vorgehens des Angeklagten auf, welche letztlich für die Beurteilung des Vorfalls wesentlich sind.

E. 4.6.5

In der Zeugeneinvernahme äusserte die Geschädigte zum ersten Mal, dem Angeklagten, als er angefangen habe, sie in der Toilette zu begripschen, gesagt zu haben, sie wolle das nicht (Urk. 7/1 S. 7). Verbale Ablehnung vor dem Geschlechtsakt schloss sie demgegenüber im späteren Verlauf der Einvernahme mit der Begründung aus, sie sei unter Schock gestanden, so dass sie keinen Laut herausgebracht habe (vgl. Urk. 7/1 S. 9), welche Darstellung ihrer Schilderung anlässlich der polizeilichen Einvernahme grundsätzlich entspricht (vgl. Urk. 5/2 S. 6

- 24 - und 10, vgl. aber Urk. 5/2 S. 10 wo sie auf die Frage, ob sie etwas gesagt habe antwortete, sie wisse nicht, ob sie sich mit Worten oder nur mit ihren Armen gewehrt habe.). Angesichts dieser unterschiedlichen Darstellung kann zugunsten des Angeklagten nicht als erstellt gelten, dass sie eine Ablehnung äusserte.

E. 4.6.6

Aber auch bezüglich des geleisteten Widerstandes fielen die Ausführungen der Geschädigten anlässlich der Zeugeneinvernahme wesentlich deutlicher aus, als bei der Polizei. Anlässlich der ersten polizeilichen Einvernahme, während welcher die Geschädigte allerdings nicht im Einzelnen über den Vorfall befragt wurde, gab sie diesbezüglich an, um sich geschlagen zu haben (Urk. 5/1 S. 3). In der zweiten polizeilichen Einvernahme äusserte sie, "vielleicht" habe sie versucht, sich mit ihren Händen zu wehren (vgl. Urk. 5/2 S. 6); später führte sie aus, sie habe versucht, sich wegzudrehen, sie habe mit ihren Händen um sich geschlagen, aber sie sei so kraftlos gewesen; sie habe sich zu wehren versucht, aber ihre Kraft habe sie verlassen, sie habe auch die Schlafmittel gespürt (vgl. Urk. 5/2 S. 7). Schliesslich antwortete sie auf die Frage, ob sie das Gefühl habe, dass der Angeklagte gemerkt haben müsse, dass sie mit seinem Tun nicht einverstanden gewesen sei: "Das muss offensichtlich gewesen sein. ... Ich habe mich nicht so verhalten, wie wenn ich einverstanden gewesen wäre. Es war Gewalt im Spiel" (vgl. Urk. 5/2 S. 11). In der Zeugeneinvernahme gab sie zu Protokoll, sie habe versucht, sich zu wehren, wobei sie so

sediert und geschwächt gewesen sei, dass sie kaum auf den Beinen habe stehen können (Urk. 7/1 S. 7). Weiter präzisierte sie, sie habe versucht, sich mit den Armen zu wehren, um kurz darauf wiederzugeben, sie habe mit "allen Mitteln" versucht, sich zu wehren, sie habe aber keine Kraft gehabt (Urk. 7/1 S. 8). Auch diese Äusserungen der Geschädigten lassen hinsichtlich faktischer Gegenwehr kein deutliches Verhalten ihrerseits erkennen.

E. 4.7

Nach alledem kann nicht gesagt werden, das Geschehen lasse sich aufgrund der Aussagen der Geschädigten mit genügender Klarheit rekonstruieren. Zum Einen war ihre Wahrnehmungs- und Wiedergabefähigkeit aufgrund ihres Gesundheitszustandes und der an jenem Tag eingenommenen Medikamente erheblich eingeschränkt, worauf sie selber mehrfach hinwies. Unabhängig davon lassen ihre Aussagen hinsichtlich körperlicher oder aber verbaler Gegenwehr kei-

- 25 - ne klaren Signale gegenüber dem Angeklagten erkennen. Solche klaren Signale wären indessen umso wichtiger gewesen, als der Angeklagte ihr vor dem Gang zur Stationstoilette per SMS-Nachricht ein Sex-Angebot im Hinblick auf die Bezahlung bzw. Beschaffung von Medikamenten oder Drogen unterbreitet hatte, welches sie unbeantwortet gelassen hatte. Zu den Ausführungen der Vorinstanz hinsichtlich der Würdigung der Aussagen der Geschädigten ist Folgendes zu bemerken: Vorerst kann angesichts der oben dargelegten Aussagen der Geschädigten in der Zeugeneinvernahme hinsichtlich der durch den Angeklagten ihr gegenüber ausgeübten Gewalt – entgegen der Vorinstanz – nicht davon gesprochen werden, sie habe diese eher zurückhaltend geschildert (Vorinstanz in Urk. 60 S. 29; vgl. Geschädigte in Urk. 7/1 S. 8: "Er hat mich an den Schultern gepackt und umgedreht mit einer Gewalt, die man sich nicht vorstellen kann."). Sodann trifft es zwar zu, dass die Geschädigte eindrücklich und nachvollziehbar die schlechte psychische Verfassung, in der sie sich damals befand, schilderte und dass sie sich eine Linderung durch Medikamente und / oder Drogen, die der Angeklagte ihr anbot, erhoffte (so Vorinstanz Urk. 60 S. 28), weswegen ihre diesbezüglichen Aussagen durchaus als glaubhaft erscheinen. Allein daraus kann indessen nichts zulasten des Angeklagten abgeleitet werden. Ebenso wenig ist etwas den Angeklagten Belastendes aus ihren Wissenslücken zu schliessen (vgl. Vorinstanz Urk. 60 S. 28 f.). Steht nämlich wie oben dargetan nicht fest, dass sie auf das ihr per SMS unterbreitete Angebot des Angeklagten "Sex gegen Drogen" reagierte, so erscheint der Umstand, dass sich die Geschädigte freiwillig mit dem Angeklagten zur Toilette begab, aus seinem Blickwinkel für die Beurteilung des nachfolgenden Geschehens durchaus von Relevanz. In die gleiche Richtung gehen die durchaus zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz, es sei nachvollziehbar, wenn die Geschädigte angesichts ihres schlechten Zustandes dem Angeklagten auf dessen Aufforderung hin zwecks Übergabe einer Tablette zur Toilette folgte, dass sie durch die Vielzahl der eingenommenen Medikamente sediert war und aus diesem Grund leichter zu überreden gewesen sein dürfte (vgl. Urk. 60 S. 29). Denn all diese Umstände waren durchaus geeignet, beim Angeklagten die Hoffnung auf die Einlassung der Geschädigten zu sexuellen Handlungen mit ihm zu bestärken.

- 26 - 5. Aussagen des Angeklagten

E. 4.7.1

Vorerst erscheint hier – wie oben aufgezeigt – aufgrund der vorhandenen Aussagen, insbesondere derjenigen der Geschädigten, nicht mehr mit der nötigen Zuverlässigkeit rekonstruierbar, welche Medikamente diese in welcher Dosierung am Tag, als sich der

Vorfall ereignete, konsumierte, zumal sie nach der eigenen Darstellung nicht nur die vom Pflegepersonal verabreichten Medikamente zu sich nahm, sondern auch hinsichtlich Wirkstoff und Anzahl unbekannt, die sie bei Mitpatienten (u.a. dem Angeklagten) erhältlich machen können. Damit fehlten aber auch teilweise die Grundlagen, die eine verlässliche Beurteilung der Auswirkungen der konsumierten Medikamente auf das Verhalten der Geschädigten ermöglichten, weswegen von einer Untersuchungsergänzung keine abschliessende Ergebnisse zu erwarten sind.

- 16 -

E. 4.7.2

Weiter deckt bereits eine Analyse der vorhandenen Aussagen der Geschädigten grosse Qualitätsdefizite auf, welche – wie im Folgenden noch gezeigt wird – erhebliche Zweifel aufkommen lassen und damit ohnehin Weiterungen erübrigen.

E. 4.8

Auf die Einholung des von der Verteidigung beantragten Gutachtens ist daher abzusehen.
IV. Sachverhalt und rechtliche Würdigung 1. Anklagevorwurf

E. 5

Es wird eine stationäre therapeutische Massnahme im Sinne von Art. 59 StGB (Behandlung von psychischen Störungen) angeordnet.

E. 5.1

Der Angeklagte machte im ganzen Verfahren geltend, er habe mit der Geschädigten einvernehmlichen Sex gehabt. Freilich erweisen sich die Aussagen des Angeklagten nicht in jedem Punkt über jeden Zweifel erhaben, wie dies die Vorinstanz im einzelnen auch darlegte (vgl. Urk. 60 S. 31 ff.).

E. 5.2

Dennoch kann seine Darstellung, es habe sich um eine einvernehmliche Handlung gehandelt, zumindest in subjektiver Hinsicht – selbst die Geschädigte führte aus, er sei sicher unter Medikamenten gestanden (vgl. Urk. 5/2 S. 2) – nicht von der Hand gewiesen werden. Dazu sprechen insbesondere die Darstellungen des Zeugen F.____, damaliger Oberarzt in der C.____, dem die Schilderungen des Angeklagten insofern glaubhaft erschienen, als er bei ihm anlässlich des am darauffolgenden Morgen geführten Gesprächs keine Signale von Verunsicherung, Zögern, Widersprüche oder gesteigerten Affekt wahrnahm und ihm gegenüber bei Bekanntgabe der Möglichkeit, dass er in Haft zurückversetzt werden könnte, offensichtlich überrascht reagierte (vgl. Urk. 7/2 S. 4 unter Hinweis auf seinem Verlaufseintrag, welcher dem Einvernahmeprotokoll beigeheftet ist). Zwar trifft es zu, dass die Würdigung der Aussagen des Angeklagten dem Gericht obliegt, weswegen die Darstellung des Zeugen F.____ letztlich nichts anderes als eine subjektive Wahrnehmung darstellt (vgl. Vorinstanz in Urk. 60 S. 37). Immerhin liefert aber die Wertung dieser Fachperson, dies unter Berücksichtigung der oben dargestellten nicht schlüssigen Aussagen der Geschädigten, doch gewichtige Anhaltspunkte dafür, dass die Schilderung des Angeklagten nicht a priori abwegig ist. Wird zudem das Nachtatverhalten des Angeklagten in Betracht gezogen, nämlich, dass er nach dem Vorfall sich zum Aufenthaltsraum begab und dem dort anwesenden Mitpatienten L.____ über das Geschehene berichtete (vgl. Urk. 5/3 und Urk. 7/3 S. 9), so spricht auch dies nicht

unbedingt für einen gewollten Übergriff auf die Geschädigte. Ebenso wenig sprechen die Äusserungen des Angeklagten gegenüber dem Zeugen F._____ anlässlich des durchgeführten Gesprächs, dass er auch im Falle der für jenen Tag erwarteten Haftentlassung gerne noch einige Zeit in der Klinik bleiben wolle (vgl. Verlaufseintrag im Anhang zu Urk. 7/2), für einen solchen Übergriff. Zu guter letzt stützen auch die Depositionen des

- 27 - Zeugen L._____, der allerdings im früheren Stadium des Verfahrens gegenüber der Polizei etwas anderslautende Aussagen tätigte (vgl. Urk. 5/3), die hier allerdings zulasten des Angeklagten nicht herangezogen werden können, die Darstellung des Angeklagten, namentlich hinsichtlich des unmittelbar vor dem Aufsuchen der Toilette zwischen dem Angeklagten und der Geschädigten geführten Gesprächs mit dem Inhalt "Sex gegen Drogen" (vgl. Urk. 7/3 S. 5 und S. 9).

E. 6

Es wird festgestellt, dass der Angeklagte gegenüber der Geschädigten B._____ für die Behandlungskosten aus dem eingeklagten Ereignis dem Grundsatz nach schadenersatzpflichtig ist. Zur genauen Feststellung des Umfangs des Schadenersatzanspruches wird die Geschädigte auf den Weg des Zivilprozesses verwiesen.

E. 6.1

Bezüglich des subjektiven Tatbestandes der Vergewaltigung muss dem Täter nachgewiesen werden, dass er im Moment des Vollzugs des Geschlechtsverkehrs den entgegenstehenden Willen der Frau erkannt und sich bewusst darüber hinweg gesetzt hat. Bestehen daran mehr als nur theoretische Zweifel, ist der Angeklagte freizusprechen.

E. 6.2

Es wurde oben dargetan, dass der Angeklagte an jenem Tag der Geschädigten ein Sex-Angebot per SMS-Nachricht unterbreitet hatte, welches sie nicht beantwortete, mithin nicht klar ablehnte. Weiter wurde dargetan, dass die Aussagen der an jenem Tag gesundheitlich erheblich angeschlagenen Geschädigten, welche dem Angeklagten zur Toilette folgte, hinsichtlich körperlicher oder aber verbaler Gegenwehr keine genügend deutliche Signale gegenüber dem Angeklagten erkennen lassen. Damit ist aber – ohne dass damit gesagt wäre, dass die Geschädigte einen Sexualkontakt mit dem Angeklagten wollte – dem Angeklagten nicht rechtsgenügend nachzuweisen, dass es sich über eine Ablehnung der Geschädigten im Klaren war, was zu Freispruch führt. V. Zivilansprüche der Geschädigten Infolge Freisprechung des Angeklagten ist auf das Schadenersatz- und Genugtuungsbegehren der Geschädigten nicht einzutreten.

- 28 - VI. Kosten- und Entschädigungsfolgen 1. Allgemeines

E. 7

Der Angeklagte wird verpflichtet, der Geschädigten B._____ Fr. 16'000.-- als Genugtuung zu bezahlen.

- 3 -

E. 8

Die Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf: Fr. 4'500.-- ; die weiteren Auslagen betragen: Fr. Kosten der Kantonspolizei Fr. 48.-- Kanzleikosten Untersuchung Fr. 14'083.10 Auslagen Untersuchung Fr. 6'600.-- amtliche Verteidigung Untersuchung Fr. 18'844.35 amtliche

Verteidigung Fr. 7'226.25 unentgeltliche Geschädigtenvertretung Allfällige weitere Auslagen bleiben vorbehalten.

E. 9

Die Kosten der Untersuchung und des gerichtlichen Verfahrens, einschliesslich derjenigen der amtlichen Verteidigung und der unentgeltlichen Geschädigtenvertretung, werden dem Angeklagten auferlegt, aber definitiv auf die Gerichtskasse genommen.

E. 10

Mitteilungen.

E. 11

Rechtsmittel. Berufungsanträge: a) des Verteidigers des Angeklagten: (Urk. 71 S. 2) 1. A._____ sei der Vergewaltigung im Sinne von Art. 190 Abs. 1 StGB für nicht schuldig zu befinden und von diesem Vorwurf freizusprechen. 2. Die Kosten des vorliegenden Verfahrens, inklusive derjenigen der amtlichen Verteidigung, seien auf die Gerichtskasse zu nehmen und A._____ sei aus dieser Kasse eine angemessene Entschädigung und Genugtuung zu bezahlen.

- 4 - 3. Auf die Schadenersatz- und Genugtuungsansprüche der Geschädigten sei nicht einzutreten. b) der Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat: (Urk. 58, schriftlich) Bestätigung des vorinstanzlichen Urteils. c) der Vertreterin der Geschädigten: (Prot. II S. 18 f.) Bestätigung des vorinstanzlichen Urteils und Zusprechung der Zivilansprüche. Das Gericht erwägt: I. Prozessuales / Verfahrensgang / Umfang der Berufung 1. Gemäss Art. 453 Abs. 1 der per 1. Januar 2011 in Kraft getretenen Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO) werden Rechtsmittel gegen Urteile, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gefällt worden sind, nach bisherigem Recht und von den bisher zuständigen Behörden beurteilt. Demnach ist vorliegend das alte Zürcher Strafprozessrecht (StPO/ZH und GVG/ZH) anwendbar. 2. Mit dem eingangs im Dispositiv wiedergegebenen Urteil vom 22. Juni 2010 sprach das Bezirksgericht Zürich, 7. Abteilung (vgl. Urk. 60), den Angeklagten der Vergewaltigung im Sinne von Art. 190 Abs. 1 StGB schuldig, ordnete die Rückversetzung des Angeklagten in den Vollzug der vom Justizvollzug des Kantons Zürich am 14. April 2009 und 13. Juli 2007 verfügten bedingten Entlassungen (Strafrest 5 plus 479 Tage) an und bestrafte ihn unter Einbezug dieses Strafrestes mit einer Freiheitsstrafe von 4 Jahren als Gesamtstrafe unter Anrechnung von

- 5 - 405 Tagen erstandener Haft (Dispositiv Ziffern 1-3). Sodann ordnete sie für den Angeklagten eine stationäre therapeutische Massnahme im Sinne von Art. 59 StGB (Behandlung von psychischen Störungen) an (Dispositiv Ziff. 5). Weiter stellte das Bezirksgericht Zürich fest, dass der Angeklagte gegenüber der Geschädigten B._____ für die Behandlungskosten aus dem eingeklagten Ereignis dem Grundsatz nach schadenersatzpflichtig ist und verwies die Geschädigte zur genauen Feststellung des Umfangs des Schadenersatzanspruches auf den Weg des Zivilprozesses (Dispositiv Ziff. 6). Schliesslich sprach die Vorinstanz der Geschädigten zu Lasten des Angeklagten eine Genugtuung von Fr. 16'000.-- zu (Dispositiv Ziff. 7). Die in Dispositiv Ziff. 8 festgesetzten Kosten auferlegte die Vorinstanz dem Angeklagten, wobei sie diese definitiv auf die Gerichtskasse nahm (Dispositiv Ziff. 9). 3. Gegen dieses Urteil meldeten sowohl der Angeklagte als auch sein Verteidiger am 22. Juli 2010 Berufung an (vgl. Urk. 41 und 53). Mit Eingabe vom 27. September 2010 liess der Angeklagte die Beanstandungen

vorbringen (Urk. 54). Demgegenüber beantragte die Staatsanwaltschaft Zürich - Limmat die Bestätigung des vorinstanzlichen Urteils (Urk. 58). Beweisanträge wurden von keiner Seite gestellt. 4. Nachdem der Angeklagte einen Freispruch beantragt, stehen sämtliche Dispositivziffern zur Disposition. II. Ausgangslage 1. Vorbemerkung

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.